

Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e. V.". Sitz ist in Neumünster. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein betreibt die Freie Waldorfschule Neumünster und vertritt diese Einrichtung rechtlich.

Der Verein betrachtet es insbesondere auch als seine soziale Aufgabe, Kindern ohne Sondierung nach den Besitzverhältnissen der Eltern den Besuch der von ihm getragenen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Verein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitender Körperschaften, zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Eintrittserklärung, falls der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Eingang des Austrittsschreibens folgenden Monats.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach gemeinsamer Beratung mit der Konferenz des Kollegiums ausschließen, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung, nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b. der Vorstand (§ 7)
- c. die Konferenz des Kollegiums (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresetat, die Beiträge, den Rechnungsbericht sowie die Wahl und Entlastung des Vorstandes. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Jahreshauptversammlung wird nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, spätestens zum 30.11. des folgenden Kalenderjahres einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Konferenz des Kollegiums oder wenigstens 10% der Mitglieder dies wünschen und Gründe sowie Zweck schriftlich dargelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder fassen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung mit beigefügten Anträgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig zu unterbreiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 3 Wochen innerhalb der Schulzeit nach Antragseingang stattzufinden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Mitgliedern und verteilt seine Aufgaben unter sich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Einzelfall kann für eine verkürzte Amtszeit gewählt werden. Elternschaft und Kollegium sind paritätisch im Vorstand vertreten. Elternvertreter sollen nicht gleichzeitig Lehrer sein.

Das Kollegium schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten aus seinen Reihen vor. Der Elternrat schlägt drei Kandidaten aus der Elternschaft vor. Die Kandidatenvorschläge für den Vorstand sollen den Mitgliedern mit der Einladung vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Auch aus der Mitgliederversammlung heraus können Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl eines vollständigen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Das Kollegium entwirft die Schulordnung, die den Gremien der Schule vorgestellt werden und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

Die Geschäftsführung des Vereins kann einem besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB übertragen werden, welcher mit seinem Aufgabenbereich zum Vereinsregister anzumelden ist. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Sie besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit der Vorstand diese nicht selbst erledigt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 8

Konferenz des Kollegiums

Der Konferenz des Kollegiums gehören die pädagogischen Mitarbeiter an. Ihr obliegen die pädagogischen Aufgaben des Schulbetriebes in selbständiger Entscheidung und Verantwortung. Zu den ausschließlichen Aufgaben des Kollegiums gehört die Aufnahme der Kinder. Das Kollegium entwirft die Schulordnung, die den Gremien der Schule vorgestellt wird und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

Die pädagogischen Mitarbeiter werden unter beratender Einbeziehung der Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft vom Kollegium berufen und vom Vorstand eingestellt bzw. entlassen. Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist der Schlichtungsausschuss anzuhören.

Die Konferenz des Kollegiums regelt die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung selbst. Das Kollegium lädt aus der Schulelternschaft Personen ein zur Teilnahme an den Konferenzen.

§ 9

Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind:

- a. der Elternrat (§ 10)
- b. der Schülerrat (§ 11)
- c. der Schlichtungsausschuss (§ 12)

Um das Zusammenleben innerhalb des Vereins unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen zu gestalten, können Gremien gebildet werden, die beratend an Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 10

Elternrat

Der Elternrat fördert die Zusammenarbeit der Elternschaft der Schule. Er wird aus der Mitte der Elternschaft gewählt. Der Elternrat bestimmt die Delegierten für den Landeselternrat und den Bundeselternrat. Der Elternrat sucht die Zusammenarbeit mit dem Kollegium. Aus Elternschaft und Kollegium bildet sich ein Eltern-Lehrer-Kreis, der die Arbeit der Schule unterstützt. Der Elternrat entsendet ein Mitglied in den erweiterten Vorstand. Der Elternrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Schülerrat

Der Schülerrat wird aus der Mitte der Schülerschaft gewählt. Er vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber den Organen des Vereins. Der Schülerrat bestimmt die Delegierten für den Landesschülerrat. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss des Vereins hat die Aufgabe, Konflikte zwischen Eltern, Mitarbeitern, Lehrern, volljährigen Schülern und sonstigen Mitgliedern zu schlichten und eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, 1 Lehrer, 1 Elternvertreter, 1 externen Teilnehmer sowie jeweils einem Vertreter für die Delegierten von Lehrern und Eltern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Partei kann einen Beisitzer ihres Vertrauens in den Schlichtungsausschuss entsenden.

Die Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss wird vom Vorstand und vom Schlichtungsausschuss zusammen erarbeitet. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Falls es dem Schlichtungsausschuss nicht gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen, kann der Schlichtungsausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft angerufen werden.

§ 13

Protokollführung

Über die wesentlichen Inhalte von Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 14

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 15

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Zustimmung des Finanzamtes, dem Bund der Freien Walddorfschulen e. V., Stuttgart, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 16

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen dringenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss diese aber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben und dem jeweiligen Stand des Schullebens angepasst werden.

Diese Satzung wurde am 11.09.2008 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2008 in §4, §6 und §7, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2008 in §8, §9, §10, §12 und §13, den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2011 in §1, §2, §15 sowie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2023 in §7 ergänzt.

Neumünster, den 13. März 2024